



BEZUGSINHALT

(Grundlage: Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz [AZHG])

Der Bezug für Soldatinnen und Soldaten, welche sich in einem Dienstverhältnis gemäß § 15 Abs. 7 AZHG befinden setzt sich wie folgt zusammen:

Nicht steigerungsfähiges Monatsentgelt entsprechend des während der Entsendung zu führenden Dienstgrades und der

Auslandszulage: Nach Art der *Verwendung* ist im *Einsatz* die Zuordnung sowohl zu einer *höheren* als auch zu einer *niedrigeren* Zulagengruppe möglich, wodurch sich die Auslandszulage entsprechend ändert (in der nachfolgenden Aufstellung wird der *Funktionszuschlag nicht berücksichtigt*).

Monatsentgelt (Bruttobeträge)

Dienstgradgruppen	€
Rekrut bis Zugführer	1.809,40
Wachtmeister und Oberwachtmeister	1.985,70
Stabswachtmeister bis Vizeleutnant	2.191,50
Leutnant bis Hauptmann	2.731,30
Major bis General	3.660,50

Auslandszulage (Bruttobeträge)

Zulagengruppen (ZG)	KOSOVO (AUTCON/KFOR) BOSNIEN (AUTCON/EUFOR)	LIBANON (AUTCON/UNIFIL)
	€	€
ZG 1 (M ZCh und vergleichbare)	1.910,46	2.472,36
ZG 3 (M BUO und vergleichbare)	2.809,50	3.371,40
ZG 4 (M BO 1, M BO 2 und vergleichbare)	3.371,40	3.933,30

Erhöht sich die Intensität eines Einsatzes durch vermehrte direkte Gewaltanwendung gegen entsendete Personen in einem der obigen Einsätze erhöht sich die Geldleistung um €112,38.